

## Kostenersatz für die elektronische Gutachtensübermittlung per DES (§ 31 Abs 1 Z 5 GebAG)

1. Mit Verordnung des BMJ vom 7. 7. 2011, BGBl II 2011/220, wurde die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Gutachten an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft im Wege des „Dokumenteinsbringungs-service“ (DES) geschaffen. Diese Übermittlungsform ist für Sachverständige nicht verpflichtend, bringt aber für die Justiz, die Parteienvertreter, aber auch für die Sachverständigen Vorteile. Es ergibt sich auch ein Beschleunigungseffekt für die Verfahren.
2. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den den Sachverständigen entstehenden Aufwand ist bisher unterblieben. Eine Entlohnung der Sachverständigen mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG ist nicht möglich, weil diese Gebühr nur auf die Abgeltung der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens, nicht aber auf die Übermittlung eines bereits verfassten Gutachtens an das Gericht abstellt.
3. § 31 Abs 1 Z 5 GebAG sieht aber einen Kostenersatz für die vom Sachverständigen „zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste“ vor, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung notwendig sind und die der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Die Entlohnung des Sachverständigen für den DES-Aufwand ist diesem Gebührenansatz zuzuordnen.
4. Eine Analogie zu § 23a RATG verbietet sich, weil Sachverständige anders als Rechtsanwälte nicht verpflichtet sind, ihre Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr durchzuführen und die dafür geschaffenen Übermittlungsmöglichkeiten nicht ident sind.
5. Einer detaillierten Verzeichnung der tatsächlichen Kosten und konkreter Nachweise bedarf es nicht. Diese Kosten können auch pauschal verzeichnet werden. Mangels gesetzlicher Verpflichtung ist die dafür notwendige Infrastruktur nicht als zur übli-

chen Grundausstattung eines auf dem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehörig anzusehen. Der in die Infrastruktur investierte Aufwand ist beim Kostenersatz zumindest teilweise zu berücksichtigen.

6. Für die elektronische Übermittlung des Gutachtens im Wege des DES ist unter Berücksichtigung eines infrastrukturellen Anteils ein Pauschalbetrag von € 10,- angemessen.
7. Eine falsche Bezeichnung der Gesetzesstelle (§ 34 GebAG) für eine konkret beschriebene Tätigkeit (§ 31 Abs 1 Z 5 GebAG) schadet nicht.

OLG Graz vom 2. April 2013, 6 Rs 9/13k

Vorweg ist festzuhalten, dass gemäß § 8a JN in der Fassung BGBl I 2010/111 über den Rekurs das Rekursgericht in Einzelrichterbesetzung zu entscheiden hat.

Der Kläger bekämpft den Bescheid der Beklagten vom 10. 7. 2012, mit welchem ihm für den Arbeitsunfall vom 26. 9. 2011 vom 13. 12. 2011 bis 30. 6. 2012 eine 20%ige vorläufige Versehrtenrente zuerkannt, der Anspruch ab dem 1. 7. jedoch abgelehnt wurde, mit der Begründung, dass er seiner Tätigkeit als Zimmerer derzeit nicht schmerzfrei nachgehen könne.

Die Beklagte bestreitet mit dem Hinweis, dass ab 1. 7. 2012 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im begründenden Ausmaß nicht mehr vorliegt.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom 8. 8. 2012 wurde Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und ihm die Erstattung eines fachärztlichen Gutachtens zur Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit der klagenden Partei aufgetragen.

Der Sachverständige erstattete am 8. 10. 2012 das aufgetragene fachärztliche Gutachten, welches acht Seiten umfasst und dem zwei Beilagen angeschlossen sind. Er brachte es über das sogenannte „Dokumenteinsbringungs-service“ (DES) bei Gericht elektronisch ein. Für sein Gutachten verzeichnete er insgesamt einen Nettobetrag in Höhe von € 347,65 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer in Höhe von € 69,53, insgesamt daher einen Bruttobetrag von € 417,-, wobei er seine Gebührennote in die Positionen „Mühewaltung“ (§ 43 Abs 1 GebAG), „Aktensstudium“ (§ 36), „Schreibgebühr“ (§ 31), „elektronische Übermittlung“, „Röntgen“ (§ 43 Abs 1 Z 12), „Ordinationspauschale“ (§ 31) und „Beiziehung von Hilfskräften“ (§ 30 Z 1) aufgliederte. Für die Position „elektronische Übermittlung“ verzeichnete er einen Betrag von € 35,- netto.

Die Beklagte erhob insoweit gegen diese Sachverständigengebühren Einwendungen, als sie sich gegen den Anspruch der für die „elektronische Übermittlung“ verzeichneten Gebühren aussprach und ausführte, dass zwar ein ins Einzelne gehender Nachweis aller Spesen nicht zu fordern sei, ein Betrag von € 35,- für die elektronische Übermittlung eines Gutachtens jedoch nicht angemessen erscheine, weil dem Gutachter weder Kosten für die Anschaffung eines elektronischen Gerätes noch für dessen Abnutzung zustünden. Angemessen sei vielmehr ein Betrag in Höhe von € 3,80,

welcher auch von den Rechtsanwälten für die elektronische Einbringung von Klagen verzeichnet werden dürfe.

Nach Zurückziehung der Klage durch den Kläger am 14. 11. 2012 äußerte sich der Sachverständige zu dem Einwand der beklagten Partei dahingehend, dass die Honorarposition für Rechtsanwälte in Höhe von € 3,80 auf medizinische Gutachter nicht angewendet werden könne, weil diese in den elektronischen Rechtsverkehr nicht eingebunden seien und andere rechtliche Voraussetzungen bestünden. Für Sachverständige sei „wahrscheinlich“ § 34 GebAG anzuwenden. Dem Gutachter entstünde durch das DES eine Mehrarbeit mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 10 Minuten pro Fall, welcher nicht an das Sekretariat delegiert werden könne, weil der Sachverständige selbst seine Codes mit der Sachverständigenkarte verwenden müsse. Die Justizverwaltung habe die Sachverständigen dazu aufgefordert, die elektronische Einbringung von Gutachten vorzunehmen, wobei auch festgehalten worden sei, dass der zeitliche Mehraufwand entsprechend abgegolten werden müsse. Für die Verwendung der Sachverständigenkarte und die digitale Übermittlung von Gutachten und Unterlagen gebe es keine Tarifposition im GebAG, weshalb die Gebühr sich nach § 34 GebAG richte und entsprechend gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben zu bestimmen sei. Er selbst verrechne im außergerichtlichen Erwerbsleben für die Erstellung von Gutachten einen Stundensatz von € 250,-, wobei auch dort die digitale Übermittlung von Gutachten mittlerweile einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit darstelle.

Das Erstgericht bestimmt mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß, wobei es im Wesentlichen der Argumentation des Sachverständigen folgt und ausführt, dass nach Ansicht des Gerichtes § 34 GebAG zur Anwendung zu gelangen habe. Berücksichtige man den Satz von € 250,- je Stunde, ergebe sich bei einem Zeitwert von 10 Minuten ein Wert von € 42,-, den der Sachverständige mit dem Betrag von € 35,- ohnedies unterschritten habe, weshalb ihm die volle Gebühr zuzusprechen sei.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Beklagten, welcher sich inhaltlich auf den Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung stützt und mit welchem begehrt wird, die Gebühr des Sachverständigen lediglich mit insgesamt € 385,- zu bemessen.

Der Sachverständige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Rekurswerberin bekämpft ausschließlich die Höhe der dem Sachverständigen für die elektronische Übermittlung seines Gutachtens per DES zustehende Gebühr. Beim DES handelt es sich um eine vom Bundesministerium für Justiz mit Einbindung des Hauptverbandes der Sachverständigen geschaffene Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Gutachten an die Justiz. Damit ist es möglich, erstellte Gutachten nicht mehr nur im Postweg, sondern auch elektronisch an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Diese Übermittlungsform ist für Sachverständige nicht verpflichtend, bringt aber der Justiz durch die Möglichkeit der elektronischen Zustellung

von Gutachten an die Parteienvertreter Vorteile und kann auch für Sachverständige, die ihr Gutachten weitgehend EDV-unterstützt erstellen, durchaus zweckmäßig sein, weil zusätzliche Ausdrucke und Postmanipulation entfallen. Im Ergebnis ergibt sich dadurch auch ein Beschleunigungseffekt für die Verfahren. Diese Möglichkeit wurde für Sachverständige durch die Verordnung vom 7. 7. 2011, BGBl II 2011/220, mit der § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) novelliert wurde, geschaffen.

Richtig ist, dass diese Möglichkeit bisher in den Bestimmungen des GebAG keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden hat und eine gesetzliche Regelung der Entlohnung des dafür entstehenden Aufwandes bisher unterblieben ist. Dies schließt eine Berücksichtigung der dadurch dem Sachverständigen im Interesse der Rechtspflege entstandenen Kosten jedoch nicht aus, bietet das GebAG doch mit § 31 die Möglichkeit, auch „sonstige Kosten“ zu berücksichtigen. Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes ist in diesem Zusammenhang eine Berücksichtigung des dem Sachverständigen entstandenen Zeitaufwandes als Aufwand für Mühewaltung nach § 34 GebAG nicht möglich, weil diese Bestimmung schon nach ihrem Wortlaut nur auf die Abgeltung für „die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens“, nicht aber auf die Übermittlung des bereits schriftlich verfassten Gutachtens an das Gericht abstellt. Soweit das Erstgericht seinen Beschluss mit der Bestimmung des § 34 GebAG begründet, kann dem also nicht gefolgt werden und ist auch darauf zu verweisen, dass diese Begründung insoweit widersprüchlich erscheint, als das Erstgericht in seinem Spruch des angefochtenen Beschlusses die Abgeltung der elektronischen Übermittlung ausdrücklich auf die Bestimmung des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG gestützt hat. Diese im Spruch gewählten Anspruchgrundlage erweist sich tatsächlich als tragfähig.

Demnach hat ein Sachverständiger einen Anspruch auf Kostenersatz für die von ihm „zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung“ notwendig sind und welche der Sachverständige üblicherweise nicht selbst erbringt und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Beispielsweise aufgezählt werden Porto, Transportkosten und Kosten für Fremduntersuchungen, für Großräumlichkeiten und für Übersetzungen. Der Aufwand, den ein Sachverständiger für die Übermittlung per DES erbringen muss, ist diesem Bereich durchaus zuzuordnen. Eine Entlohnung ist daher nach dieser Gesetzesstelle (§ 31 Abs 1 Z 5 GebAG) möglich.

Wie das Erstgericht und der Sachverständige zutreffend aufzeigen, verbietet sich eine Analogie zu der ausdrücklichen Bestimmung des § 23a RATG schon deshalb, weil Rechtsanwälte verpflichtet sind, ihre Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr durchzuführen, und die dazu geschaffenen Übermittlungsmöglichkeiten nicht ident mit dem DES sind, welcher vom Sachverständigen freiwillig im Interesse der Rechtspflege gewählt wird. Wie auch die Rekurswerbe-

rin selbst zugesteht, ist bei einer Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG eine detaillierte Verzeichnung der tatsächlichen Kosten nicht erforderlich und können diese Kosten pauschal verzeichnet werden und bedürfen auch keiner konkreten Nachweise (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>2</sup>, § 31 GebAG Rz 3 mwN).

Entgegen der Ansicht der Rekurswerberin ist es durchaus zulässig, den in die Infrastruktur investierten Aufwand zumindest teilweise zu berücksichtigen, weil mangels entsprechender gesetzlicher Verpflichtung die geschaffene Infrastruktur nicht als eine solche angesehen werden kann, die zur üblichen Grundausstattung eines auf dem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehört. Einer Argumentation über die im Einzelfall konkret auszuführenden Tätigkeiten bedurfte es dabei nicht, solange die verzeichneten Kosten insgesamt durchaus glaubhaft und angemessen erscheinen (*Schmidt*, Fallgruben und Stolpersteine im Gebührenrecht, SV 2012/2, 76 mwN). Bei einer derartigen Pauschalbetrachtung erweist sich aber der verzeichnete Betrag von insgesamt € 35,- als überhöht, handelt es sich doch bei der Tätigkeit der elektronischen Übermittlung an sich um eine größtenteils rein manipulative Tätigkeit, weshalb selbst unter Berücksichtigung eines infrastrukturellen Anteils ein Betrag von pauschal € 10,- angemessen erscheint.

Dem Sachverständigen schadet es nicht, dass er sich in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen auf eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG und nicht auf § 31 Abs 1 Z 5 GebAG gestützt hat, weil damit nur eine falsche Bezeichnung für die konkret bezeichnete Tätigkeit vorliegt (siehe *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>2</sup>, § 38 Rz 6 mwN).

Bis zur Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung erscheint daher eine Gebühr in Höhe von € 10,- für die elektronische Übermittlung von Gutachten als angemessen, weshalb dem Rekurs teilweise Folge zu geben und die angesprochene Gebühr wie aus dem Spruch ersichtlich zu bestimmen ist.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.